

Dienstag, 8. Februar 1966.

Multilaterales Handels- und
Zahlungsabkommen mit Finnland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. Januar 1966
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 1. Februar 1966
(Einverstanden).

Departement des Innern. Mitbericht vom 1. Februar 1966
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 1. Februar 1966
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
und mit Zustimmung des Politischen Departements, des Departementes
des Innern und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartement wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Dem am 8. Dezember 1965 vom schweizerischen Botschafter in Helsinki unterzeichneten "Protokoll betreffend das Abkommen über multilateralen Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten" wird die Genehmigung erteilt.
3. Das unter Ziffer 2 erwähnte Protokoll wird in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel (5)), an das Politische Departement (5); an das Departement des Innern und an das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

G. G. G.

A n d e n B u n d e s r a t

No. - Fin. 821. AVA

Multilaterales Handels- und
Zahlungsabkommen mit Finnland

I.

Mit Beschluss vom 2. Februar 1965 haben Sie dem am 14. Januar 1965 vom schweizerischen Botschafter in Helsinki unterzeichneten "Protokoll betreffend das Abkommen über multilateralen Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten" die Genehmigung erteilt. Dieses multilaterale Abkommen galt für die Vertragsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965 und ist somit abgelaufen.

II.

Dank der nun schon seit April 1957 bestehenden multilateralen Regelung hat sich die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finnland sehr günstig entwickelt, konnte sich doch unser Export nach diesem Lande von 52 Millionen Franken im Jahre 1958 auf 148 bzw. 149 Millionen Franken in den beiden letzten Jahren erhöhen, also fast verdreifachen.

Mit Rundschreiben vom 22. November 1965 ist das finnische Aussenministerium an die diplomatischen Vertretungen der Teilnehmerstaaten des sog. "Helsinki-Klub" mit dem Vorschlag gelangt, es sei die bisherige multilaterale Vereinbarung um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 1966, zu verlängern. Dabei erklärte sich Finnland wie bisher bereit, die Liberalisierung der Einfuhren aus den Teilnehmerstaaten auf einer Höhe von durchschnittlich mindestens 80 % der Einfuhren von 1954 beizubehalten. Im Vergleich zu der für das letzte Jahr geltenden Regelung bringen die finnischen Vorschläge inbezug auf die Weiterführung des bisherigen Globalkontingentssystems für die neue Vertragsperiode in dem Sinne eine Verbesserung mit sich, als alle noch bestehenden Globalkontingente für das neue Vertragsjahr erneut um 20 % erhöht werden, wie dies übrigens die im EFTA-Uebereinkommen enthaltenen Bestimmungen vorsehen. Sodann hat Finnland bereits mit Wirkung ab 1. August 1965 eine Reihe von noch kontingentierten Waren, die zum Teil auch für den schweizerischen Export nach Finnland von Bedeutung sind, neu liberalisiert. Von unserer Ausfuhr nach diesem Lande entfallen heute wertmässig rund 85 % unter die Einfuhr liberalisierung.

Angesichts dieser Sachlage bestand schweizerischerseits nach wie vor alles Interesse, dem finnischen Wunsch um Fortführung des Globalkontingentssystems im Prinzip stattzugeben. Die in Helsinki aufgenommenen Besprechungen führten zum Abschluss eines neuen Protokolls betreffend das Abkommen über multilateralen Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten (einschliesslich die Schweiz). Diese neue multilaterale Vereinbarung vom 22. November 1965

hat den gleichen Wortlaut wie das für das letzte Jahr geltende Protokoll; sie ist mit Wirkung ab 1. Januar 1966 in Kraft getreten und gilt bis 31. Dezember 1966. Auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung hat der schweizerische Botschafter in Helsinki das neue Protokoll bereits am 8. Dezember 1965 unterzeichnet, wobei finnischerseits die Genugtuung darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Schweiz wiederum als erstes unterzeichnende Land den andern Staaten bei der Verlängerung des multilateralen Abkommens mit dem guten Beispiel vorangegangen ist.

Im übrigen sei besonders darauf hingewiesen, dass die nun für ein weiteres Vertragsjahr erneuerte multilaterale Vereinbarung Finnland nicht etwa das Recht einräumt, sich den im FIN/EFTA-Abkommen vom 27. März 1961 (Art. 2 und 4) übernommenen Verpflichtungen inbezug auf den Abbau der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen zu entziehen beziehungsweise eine restriktivere Einfuhrpolitik zu betreiben. Wie aus unseren vorstehenden Darlegungen hervorgeht, hat Finnland durch seine bisherige liberale Einfuhrpolitik bewiesen, dass es nicht gewillt ist, aus der multilateralen Vereinbarung ein solches Recht abzuleiten. Ferner ist zu bemerken, dass ein gewisses Interesse der EFTA-Staaten an der Weiterführung dieser multilateralen Regelung darin besteht, dass diese, im Gegensatz zum EFTA-Uebereinkommen, auch den landwirtschaftlichen Sektor umfasst. Für die Schweiz sind allerdings die materiellen Interessen auf diesem Sektor weiterhin sehr begrenzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Bestehen der multilateralen Vereinbarung Finnland die Möglichkeit gibt, seine Handelsbeziehungen sowohl mit den EFTA-Staaten als auch mit jenen der EWG aufrechtzuerhalten und dergestalt ein nicht diskriminierendes Einfuhrregime mit sozusagen allen westeuropäischen Staaten zu bewahren, was für Finnland namentlich vom politischen Standpunkt aus von besonderer Bedeutung ist. Die Frage der Nützlichkeit der multilateralen Vereinbarung muss daher auch unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten gewürdigt werden.

III.

Auf Grund dieser Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. dem am 8. Dezember 1965 vom schweizerischen Botschafter in Helsinki unterzeichneten "Protokoll betreffend das Abkommen über multilateralen Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten" die Genehmigung zu erteilen;
3. das unter Ziffer 2 erwähnte Protokoll in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Beilage: 1 Protokoll
(deutsche und französische Uebersetzung
aus dem englischen Originaltext)

./.

P.A. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
(Vorsteher, Generalsekretariat, Handel [5])

Eidg. Politisches Departement [5]

Eidg. Finanz- und Zolldepartement [3]